



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

1/91 282/ME vor 3

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

16. FEB. 1990

Betreff GESETZENTWURF

Z. 12. GE. 9. 1990

Datum: - 8. FEB. 1990

Vorwahl 12.2.90 Rosenberg

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Dr. Hueber  
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg      **Fax** (0662)8042-2160      **Tx** 633028      **DVR**: 0078182

(0662)8042-2160

**Tx** 633028

DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

**Zahl** (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-740/64-1990

## Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

## Datum

## Betreff

Mag. Uta Franzmair

## Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 90 0113/20-V/12/89/3

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im neuen § 108 enthaltenen Verwaltungsstrafbestände werden im Zusammenhang mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate nicht mehr in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen als erste und letzte Instanz fallen, sondern von - organisatorisch gesehen - vielmehr Landesbehörden (Bezirks-hauptmannschaften, unabhängige Verwaltungssenate) zu vollziehen sein. Damit ist ein noch nicht absehbarer Verwaltungsmehrauf-wand verbunden.

Aus Anlaß dieses Gesetzesvorhabens muß daher die Forderung der Länder in Erinnerung gerufen werden, daß der aus der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen resultierende Mehraufwand dem Land durch den Bund abgegolten wird, zumal sich durch den

- 2 -

Entfall der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für den Bund Einsparungen ergeben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor